I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3831/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden soll; 1990 hat eine umfassende Prüfung des Systems angefangen.

In der Erwartung der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt es sich, das Schema der allgemeinen Präferenzen für 1990 nach einigen Angleichungen, die durch äußere Umstände erforderlich werden, 1991 interimistisch zu verlängern.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Als die Gemeinschaft ihr System der allgemeinen Zollpräferenzen für ein zweites Jahrzehnt (1981-1990) verlängert hat, wurde entschieden, eines der grundsätzlichen Kriterien zu verändern, um den Entwicklungsländern einen gleichmäßigeren Zugang zu den Zollvorteilen zu gewähren; deshalb hat die Gemeinschaft entschieden, eine Präferenzbehandlung anzuwenden, die der besonderen Lage jedes begünstigten Landes Rechnung trägt durch länderindividuelle Begrenzung für einige sensible Waren; ausgenommen wurden davon die am wenigsten entwickelten Länder; seither entsprechen die jährlichen Anpassungen des Gemeinschaftssystems im wesentlichen der zweifachen Zielsetzung, nämlich der Differenzierung der Präferenzvorteile und der Vereinfachung. Die Selektivbehandlung der Länder wird weiterhin bestimmt durch die Empfindlichkeit der Sektoren, die Marktsituation in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren und Rücksicht auf den Grad der industriellen Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder.

Die Präferenzbehandlung gilt für die Industriewaren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

— Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und

— Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und

— Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Es empfiehlt sich, die obenerwähnte Begrenzung in differenzierter Weise auf die Waren des Anhangs I anzuwenden. Zur Einhaltung dieser Plafonds dienen einerseits die festen zollfreien Beträge für Waren mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und andererseits Plafonds für Waren dieses Anhangs mit Ursprung in den übrigen, weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Für die übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren ist in der Regel eine Überwachung zu statistischen Zwecken vorzusehen.

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Bei der Zwischenrevision des Schemas für die Jahre 1986-1990 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß

— es den gestellten Zielsetzungen in befriedigender Weise entspricht,

— die begünstigten Länder jedoch weiterhin die Präferenzvorteile auf ungleiche Weise ausnützen,

— die Zielsetzungen in einigen Fällen durch die wettbewerbsfähigsten Länder

erreicht worden sind.

Die Gemeinschaft hat aufgrund dieser Erwägungen entschieden,

— für die zweite Periode des Jahrzehnts die charakteristischen Grundlagen des Systems aufrechtzuerhalten, insbesondere, in gewissen Grenzen, die vollständige Aufhebung der Zölle,

— eine Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder zu betonen und gleichzeitig den Präferenzzugang für die weniger wettbewerbsfähigen Länder zu erweitern.

Die Waren/Länder, für die aufgrund des 1986 begonnenen Differenzierungsprozesses eine Herabsetzung der Präferenzbeträge um 50 % gilt, sind im Anhang I dieser Verordnung mit zwei Sternchen gekennzeichnet.

Die Gründe, die die Differenzierung rechtfertigten, bestehen fort und die Aufrechterhaltung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder ist nicht gerechtfertigt. Eine Umverteilung ist erforderlich. Die 1990 begonnene Differenzierung muß fortgesetzt werden, und die Präferenzvorteile für fünf weitere Waren/Länder, für die die vorgenannte Kürzung um 50 % gilt, müssen aufgehoben werden; diese sind mit einer Fußnote versehen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Präferenzeinfuhren von Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang IV aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch feste zollfreie Beträge oder Gemeinschaftszollplafonds zu unterwerfen.

Die Vereinigung Deutschlands hat eine Erhöhung des Verbrauchs der Gemeinschaft zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb, die Präferenzbeträge und die Bezugsgrundlagen pauschal zu erhöhen.

Die Einführung des harmonisierten Systems zur Warenbezeichnung und -Kodifizierung in 1988 macht es erforderlich, dieses Jahr für die Berechnung der Bezugsgrundlagen für die Prüfung der Sachlage aufgrund der Präferenzeinfuhren der übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren heranzuziehen. Die Bezugsgrundlagen für 1991 entsprechen im allgemeinen 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft jeder betreffenden Ware mit Ursprung in Drittländern im Jahr 1988. Die einer Bezugsgrundlage von nur 2 % der genannten Einfuhren unterworfenen Waren sind in Anhang II Teil 3 aufgeführt.

Die Vorteile dieser Zollaussetzungen müssen Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten bleiben, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 [1] festgelegt ist.

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

---

(1) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1).

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte das System der allgemeinen Präferenzen an.

Bei den zollfreien festen Beträgen des Anhangs I war die Verwaltung bisher auf eine Aufteilung der meisten Mengen auf die Mitgliedstaaten gestützt; die Analyse der Ausnutzung dieser Mengen ergibt Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Ein oder zwei Mitgliedstaaten hatten sehr schnell ihre Quote ausgeschöpft, während in anderen Mitgliedstaaten nichtausgenutzte Quoten bis zum Ende des Kontingentszeitraums zur Verfügung standen. Da es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, und im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes nach dem „Weißbuch" für 1992, ist eine Aufteilung unter den Mitgliedstaaten nicht angebracht. Die neue Verwaltungsmethode verbessert außerdem die Ausnutzung der festen zollfreien Beträge, weil sie den Bedürfnissen dort Rechnung trägt, wo sie auftreten. Es ist daher für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Ziehungen entsprechend der benötigten Mengen vorzunehmen. Im Hinblick auf bestimmte hochempfindliche Waren ist es angebracht, die festgesetzten zollfreien Beträge für aufeinanderfolgende Zeiträume von sechs Monaten statt für einen einzigen Zeitraum von zwölf Monaten zu verwalten.

Es ist sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen zollfreien festen Beträgen haben und daß die für diese vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollbeträge angewandt werden. Im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung können nur die Waren auf die Beträge angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Ist in einem der Mitgliedstaaten ein Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat diesen sobald wie möglich auf die entsprechenden festen zollfreien Beträge übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission (3), ist es angebracht, ein Verfahren für die Korrektur der Einfuhren vorzusehen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten festen zollfreien Beträge und anderen Präferenzbeträge tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Plafonds führen, muß auch vorgesehen werden, daß die Kommission keine Anrechnungen mehr durchführt.

Für andere Waren als die des Anhangs I ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wiedereinzuführen. Wegen der Notwendigkeit, gewisse wirtschaftliche Umstände bei der Einfuhr einer bestimmten Ware zu prüfen, ist es angebracht, der Wiedereinführung der Zölle einen angemessenen Informationsaustausch und einen Meinungsaustausch zwi-

(1) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1
(3) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

schen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzuschalten.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiedereinführung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 (1) und (EWG) Nr. 3367/87 (2) des Rates anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer besseren Transparenz des Systems ist es angebracht, den Stand der jährlichen Anrechnungen sowie die zu 100 % ausgenützten Plafonds zu veröffentlichen.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der Ecu-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1990 festgesetzt werden; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 gültig.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der festen zollfreien Beträge durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die von dieser Verordnung erfaßten Waren vollständig ausgesetzt.

Diese Verordnung gilt für die Waren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

— Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und

— Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und

— Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Diese Aussetzung gilt für die in Anhang I genannten Waren im Rahmen von festen zollfreien Beträgen und Plafonds. Für die übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren gilt in der Regel eine vierteljährliche statistische Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs I genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien,

— für dieselben Warenkategorien des Anhangs I jedem der anderen in Anhang III genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,

— jedem der in Anhang III genannten Länder und Gebiete für die übrigen Waren. Hinsichtlich Jugoslawiens gilt die Zulassung nicht für Waren, die von einem Gemeinschaftsplafond im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land erfaßt werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Präferenzgewährung gilt nicht für die in Fußnote (d) des Anhangs I genannten Länder sowie für die in Anhang II, Teil 2, aufgeführten Waren in den dort genannten Ländern.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

(5) Die festen zollfreien Beträge, Gemeinschaftszollplafonds und die übrigen Präferenzbegrenzungen werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet:

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten festen zollfreien Beträge wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Betrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

Die festen zollfreien Beträge werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

vor, in der die Gewährung der Zollbegünstigung für eine von einem Ursprungszeugnis begleitete Ware beantragt wird, die der Regelung über diese Beträge unterliegt, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden festen Betrag zurückzuübertragen.

Sind die einem bestimmten Datum entsprechenden beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der beantragten Mengen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie überwacht, daß eine Ziehung, die zur Erschöpfung eines Betrages führt, nur im Rahmen des verfügbaren Saldos angerechnet wird, und teilt diesen Restbetrag dem Mitgliedstaat mit, der diese letzte Ziehung verfügt hat.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Ziehung der Mengen gemäß Artikel 3 die fortlaufenden Anrechnungen auf die festen zollfreien Beträge ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten garantieren allen Einführern der betreffenden Waren den freien Zugang zu diesen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1992 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen am 31. Dezember 1991 mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren, für die halbjährliche feste Beträge zum Nullsatz festgesetzt wurden, teilen die Mitgliedstaaten den endgültigen Stand der Anrechnungen jedoch bis zu folgenden Zeitpunkten mit:

— 31. August 1991 für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 geltenden Beträge;

— 29. Februar 1992 für die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Beträge.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I und über die Bezugsgrundlage für andere Waren als die des Anhangs I

Artikel 6

Vorbehaltlich der Artikel 7 und 8 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang I jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 genannt sind, mit Ausnahme von Jugoslawien, gewährt. Die Höhe dieser Plafonds für die einzelnen Warenkategorien ist jeweils in Spalte 6 genannt.

Artikel 7

Sobald die nach Artikel 6 festgesetzten Einzelplafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wiedereingeführt werden.

Artikel 8

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren, ausgenommen die in Anhang I genannten, mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiederanwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informations- sowie Meinungsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Bezugsgrundlage, die bei der Prüfung der Sachlage des Schadens zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1988 aus Drittländern. Die Bezugsgrundlage wird um 5 % erhöht.

Artikel 9

(1) Die Kommission beschließt die Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in

Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

In solchen Fällen beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

(2) Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1991 durch Verordnung Maßnahmen zur Beendigung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Richtigstellungen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 10

Die Artikel 7, 8 und 9 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang IV genannten Ländern.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten zur Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Präferenzbeträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1990 festgesetzten Kurse: Diese bleiben bis zum 31. Dezember 1991 gültig (1).

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Präferenzbegrenzungen erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 4 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf eine Präferenzbegrenzung nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der festen zollfreien Beträge, der Plafonds und der sonstigen Präferenzbegrenzungen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß Absatz 2 angerechnet werden.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und, gegebenenfalls, des Taric aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag, jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats, die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Sind 75 v. H. des Plafonds erreicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die Angaben über die vollständige Ausnutzung der Tarifplafonds.

Sie trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. RUFFOLO

(1) ABl. Nr. C 247 vom 2. 10. 1989, S. 1.

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von festen zollfreien Beträgen und Plafonds sind (a) (b)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Feste zollfreie Beträge		Plafond (Ecu) (c)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag (Ecu) (c)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0010	2710 00 21 2710 00 25 2710 00 31 2710 00 33 2710 00 35 2710 00 37 2710 00 39	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Leichtöle — — zu anderer Verwendung			237 090 t
10.0020	2710 00 51 2710 00 55 2710 00 59	— mittelschwere Öle — — zu anderer Verwendung			93 450 t
10.0030	2710 00 69 2710 00 79 2710 00 95 2710 00 99	— Schweröle — — Gasöl — — — zu anderer Verwendung — — Heizöle — — — zu anderer Verwendung — — Schmieröle und andere Öle — — — zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 — — — zu anderer Verwendung			574 875 t
10.0040	2814	Ammoniak, wasserfrei	Bahrain Libyen Katar	7 166 000	7 166 000
10.0043	2815 11 00 2815 12 00	Natriumhydroxid (Ätznatron)			938 000
10.0044	2815 20	Kaliumhydroxid (Ätzkali)			221 000
10.0045	2819	Chromoxide und -hydroxide	China	882 000	882 000
10.0050	2825 80 00	Antimonoxide	China	468 000	468 000
10.0060	2827 10 00	Ammoniumchlorid	China Tschechoslowakei	116 000	116 000
10.0070	2827 38 00	Andere Chloride — des Bariums			205 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.
(c) Falls nicht anders angegeben.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0080	2836 20 00 2836 30 00	Dinatriumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Rumänien	3 675 000	3 780 000
10.0090	2836 60 00	Bariumcarbonat	China	987 000	987 000
10.0100	2841 30 00	Natriumdichromat	Rumänien	419 000	419 000
10.0110	2902 50 00	Styrol	Brasilien	9 371 000	9 371 000
			Saudi-Arabien (**)	3 500 000	
10.0112	2902 60 00	Ethylbenzol	Tschechoslowakei	2 868 000	2 868 000
10.0115	2903 15 00	1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)			1 764 000
10.0116	2903 21 00	Vinylchlorid (Chlorethylen)			2 205 000
10.0117	2903 51 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan			375 000
10.0120	2905 11 00 (d)	Methanol	Bahrain Malaysia Rumänien	8 820 000	8 820 000
10.0135	2905 14 90	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — einwertige gesättigte Alkohole — — andere Butanole — — — andere	Rumänien	772 000	772 000
10.0140	2905 31 00 (d)	Ethylenglycol (Ethandiol)	Bulgarien	3 969 000	3 969 000
10.0150	2907 22 10	Hydrochinon	China	772 000	772 000
10.0160	2909 41 00 (d)	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)			1 103 000
10.0162	2914 11 00	Aceton			1 467 000
10.0165	ex 2914 21 00	Synthetischer Campher			342 000
10.0167	2915 21 00	Essigsäure			2 315 000
10.0170	2915 31 00	Ethylacetat	China	507 000	507 000
10.0190	2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	Brasilien China	198 000	198 000

(d) 10.0120: Libyen, Saudi-Arabien.
10.0140: Saudi-Arabien.
10.0160: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0200	ex 2918 11 00	Milchsäure	China	298 000	331 000
10.0210	2918 14 00	Citronensäure	China Tschechoslowakei	210 000	368 000
10.0220	2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	188 000	188 000
10.0240	2921 19 30 (d)	Isopropylamin und seine Salze			225 000
10.0245	2921 43 90 (d)	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse — andere			242 000
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse			662 000
10.0260	2922 42 00 (d)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Indonesien Thailand	788 000	788 000
10.0270	2923 10 10	Cholinchlorid			287 000
10.0280	2924 29 30	Paracetamol (INN)	China	383 000	383 000
10.0282	2916 10 00	Acrylnitril			2 994 000
10.0290	2930 90 10	Cystein, Cystin, und ihre Derivate			1 103 000
10.0300	2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	China	176 000	176 000
10.0315	2933 61 00 (d)	Melamin	Rumänien	938 000	938 000
10.0325	2934 90 40	Furazolidon (INN)	China	221 000	221 000
10.0330	2935	Sulfonamide	China	4 725 000	4 725 000
10.0350	2936 27 00	Vitamin C und seine Derivate	China	938 000	938 000
10.0360	2936 22 00 2936 28 00 2936 29 90	Andere Vitamine und ihre Derivate	China	1 050 000	1 050 000
10.0370	2937 21 00 2937 29 10	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons			772 000
10.0383	2941 30 00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	China	3 360 000	4 944 000
10.0387	2941 40 00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			882 000

(d) 10.0240: Rumänien.
10.0245: Südkorea.
10.0260: Südkorea.
10.0315: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0391	3001 90 91	Heparin und seine Salze	China	4 410 000	4 410 000
10.0395	3005 90 31	Gaze und Waren daraus	China	1 575 000	1 575 000
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Bulgarien Kuwait Malaysia Mexiko Polen Rumänien Saudi-Arabien Tschechoslowakei Vereinigte Arabische Emirate Ungarn Venezuela	399 000	399 000
			Libyen (**)	190 000	
10.0402	3102 30 10 3102 30 90	Ammoniumnitrat	Bulgarien Rumänien	1 071 000	1 071 000
10.0407	3102 40 10 3102 40 90	Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen	Rumänien	2 420 000	2 420 000
10.0408	3102 80 00	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung	Rumänien	1 352 000	1 352 000
10.0410	3103 10 00	Superphosphate	Irak	2 730 000	2 730 000
10.0420	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	Rumänien	4 830 000	4 830 000
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate			735 000
10.0435	3802 10 00	Aktivkohle			882 000
10.0440	3806 10 10	Kolophonium	China	11 025 000	12 600 000
10.0450	3817	Alkylbenzol-Mischungen und Alkylnaphtalin-Mischungen, ausgenommen Waren der Positionen 2707 oder 2902			1 323 000
10.0453	3901 10 10 (d)	Lineares Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	Argentinien	13 650 000	13 650 000
10.0455	3901 20 00 (d)	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			13 125 000

(d) 10.0453: Saudi-Arabien.
10.0455: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0457	3903 3915 20 00 3920 30 00 3920 99 50	Polymere des Styrols, in Primärformen Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen			4 520 000
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht	Libyen	5 250 000	5 250 000
10.0459	3913 10 00	Alginsäure, ihre Salze und Ester	China	551 000	551 000
10.0460	ex 3916 90 90 ex 3917 29 19 3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose Rohre und Schläuche, nicht biegsam — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten — — aus regenerierter Cellulose	Brasilien	1 155 000	1 155 000
10.0465	ex 3920 62 00 3921 90 19 <

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0500	4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10 (d)	Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder und Motorräder und Motorroller verwendeten Art (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)			4 079 000
10.0510	4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 91 00 4011 99 00 4012 10 90 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90	Andere Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk	Tschechoslowakei	6 300 000	6 300 000
			Südkorea (**)	1 369 000	
10.0520	4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Brasilien (**)	2 000 000	8 269 000
10.0530	4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder			2 646 000
10.0540	4106 20 00	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder			2 756 000
10.0560	4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 15 4202 92 19	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien Andere mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — aus Kunststoffolien — Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke und Taschen für Sportartikel — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere	Hongkong Südkorea	2 520 000	4 200 000

(d) 10.0500: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0570	4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber Andere aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Spinnstoffen — — — andere Andere — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — andere — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere	Brasilien China	2 993 000	6 300 000
			Hongkong (**) Südkorea (**)	1 000 000	
10.0580	4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00 (d)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Handschuhe und Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe	China Hongkong Tschechoslowakei	4 300 000	6 615 000
10.0590	4203 29 10 (d)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder — Handschuhe und Fausthandschuhe — — andere — — — Schutzhandschuhe für alle Berufe	China Polen Tschechoslowakei Ungarn	3 308 000	5 789 000
10.0595	4302 30 21 4302 30 25 4302 30 31 4302 30 35 4302 30 41 4302 30 45 4302 30 51 4302 30 55 4302 30 61 4302 30 65 4302 30 71 4302 30 75	Andere ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			4 190 000

(d) 10.0580: Südkorea.
(d) 10.0590: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0600	4302 30 10 4303	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 — ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt — — „ausgelassene" Pelzfelle Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	China Südkorea	2 415 000	2 415 000
10.0610	4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	Brasilien Polen Rumänien Tschechoslowakei	4 000 000	7 000 000
10.0630	4412 4420 90 11 4420 90 19	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Indonesien Malaysia Philippinen Singapur Südkorea	90 300 m³	90 300 m³
10.0640	4418 10 00 4418 20 10 4418 20 90 4418 30 10 4418 30 90 4418 40 00 4418 90 00	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen			10 253 000
10.0660	6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	Polen Tschechoslowakei Ungarn	546 000	1 155 000
	6402 (*)	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong (**) Südkorea (**)	260 000	
10.0670	6403 (*)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Hongkong Polen Ungarn Rumänien Tschechoslowakei	2 875 000	4 200 000
			Brasilien (**) Südkorea (**)	1 250 000	
10.0680	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	Polen Ungarn Tschechoslowakei	1 103 000	2 977 000
	6405 90 10 (*) (d)	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Hongkong (***)	500 000	

(d) 10.0680: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0690	6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	China	3 570 000	3 570 000
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Hongkong	1 785 000	2 625 000
10.0710	6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage	Brasilien Thailand Tschechoslowakei	3 833 000	3 833 000
			Südkorea	1 380 000	
10.0720	6911 (*)	Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Polen Rumänien Südkorea Tschechoslowakei Ungarn	578 000	840 000
10.0740	6912 00 50 (*)	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea Ungarn	607 000	1 103 000
10.0750	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			5 513 000
10.0752	7004	Gezogenes Glas	Rumänien Tschechoslowakei	1 420 000	1 420 000
10.0755	7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	Tschechoslowakei Ungarn	882 000	882 000
10.0760	7012 00	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter			595 000
10.0770	7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Polen Rumänien Tschechoslowakei Ungarn	3 150 000	3 150 000
10.0785	7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet			551 000
10.0792	7019 10 51	Glasseidenstränge („Rovings“)	Tschechoslowakei	805 000	805 000
10.0800	7117 19 10 7117 19 91 7117 19 99 ex 7117 90 00 (d)	Phantasieschmuck — aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert — — andere — andere, ausgenommen Phantasieschmuck aus Leder, rekonstituiertem Leder oder aus Holz	Südkorea (**)	1 350 000	16 800 000

(d) 10.0800: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0820	7207 19 39	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — anderes vorprofiliertes Halbzeug — — — vorgeschmiedet	Rumänien	453 000	453 000
	7207 20 79	— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — vorprofiliertes Halbzeug — — — vorgeschmiedet			
	7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50 7216 90 60 7216 90 91 7216 90 93 7216 90 95 7216 90 97 7216 90 98	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt — andere — — andere — — — vorgeschmiedet — — — andere			
10.0840	7217 11 10 7217 11 91 7217 11 99 7217 12 10 7217 12 90 7217 13 11 7217 13 19 7217 13 91 7217 13 99 7217 19 10 7217 19 90 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	Rumänien	1 913 000	1 913 000
10.0850	7207 20 39	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — vorgeschmiedet	Brasilien Südkorea	3 859 000	3 859 000
	ex 7207 20 90	— — anderes — — — Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr			
	7211 30 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen — nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dikke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr			
	7211 49 99	— andere, nur kaltgewalzt — — andere — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr			
	7215 10 00	— aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0850 *(Forts.)*	7215 40 00	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr			
	7218 90 30	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet			
	7218 90 91	— — anderes			
	7218 90 99	— — — vorgeschmiedet			
	7219 90 91 7219 90 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — andere — — andere			
	7220 20 31 7220 20 39 7220 20 51 7220 20 59	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	7220 20 91	— nur kaltgewalzt			
	7220 20 99	— — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7220 90 19	— andere — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — andere			
	7220 90 90	— andere, mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7222 20 11 7222 20 19 7222 20 91 7222 20 99 7222 30 51 7222 30 59 7222 30 91 7222 30 99 7222 40 91 7222 40 93 7222 40 99	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl — Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertighergestellt — anderer Stabstahl — — andere — Profile — — andere — — — nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	7223 00	Draht aus nichtrostendem Stahl			
	7224 90 19	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet			
	7224 90 91	— — andere			
	7224 90 99	— — — vorgeschmiedet			
	7225 20 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — aus Schnellarbeitsstahl — — andere — — — andere			
	7225 90 90	— andere — — andere			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0850 *(Forts.)*	7226 10 91 7226 10 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — aus Silicium-Elektrostahl — — andere — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 20 39	— aus Schnellarbeitsstahl — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 20 59	— — andere — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — andere			
	7226 20 79	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — — andere			
	7226 20 90	— — — — andere			
	7226 92 91	— andere			
	7226 92 99	— — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger			
	7226 99 19	— — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — andere			
	7226 99 39	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — — andere			
	7226 99 90	— — — — andere			
	7228 10 50 7228 10 90	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl — Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl — — anderer — — — vorgeschmiedet — — — anderer			
	7228 20 50	— Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			
	7228 20 80	— — anderer — — — vorgeschmiedet — — — anderer — — — nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
	7228 40 00	— anderer Stabstahl, nur geschmiedet			
	7228 50 10 7228 50 90	— anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	7228 60 90	— anderer Stabstahl — — anderer			
	7228 70 91 7228 70 99	— Profile — — andere — — — andere			
	7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
10.0860	7304 10 10 7304 10 30 7304 10 90	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)	Polen Rumänien Tschechoslowakei Ungarn	8 269 000	8 269 000
	7304 20 91 7304 20 99	— Fütterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe) — — andere			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0860 *(Forts.)*	7304 31 91 7304 31 99	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — andere			
	7304 39 10	— — andere — — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt			
	7304 39 51 7304 39 59 7304 39 91 7304 39 93 7304 39 99	— — — andere — — — — andere — — — — — andere			
	7304 41 90	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — andere			
	7304 49 10	— — andere — — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt			
	7304 49 91 7304 49 99	— — — — andere			
	7304 51 11 7304 51 19	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legierten Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — gerade und von gleichmäßiger Wanddicke aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
	7304 51 91 7304 51 99	— — — andere — — — — andere			
	7304 59 10 7304 59 31 7304 59 39 7304 59 91 7304 59 93 7304 59 99	— — andere			
	7304 90 90	— andere — — andere			
	7305 11 00 7305 12 00 7305 19 00	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
	7305 20 10 7305 20 90	— Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)			
	7305 31 00	— andere, geschweißt			
	7305 39 00	— andere			
	7305 90 00				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0860 *(Forts.)*	7306 10 11 7306 10 19 7306 10 90	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
	7306 20 00	— Futter- und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing and tubing)			
	7306 30 21 7306 30 29 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 78 7306 30 90	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — — andere			
	7306 40 91 7306 40 99	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl — andere			
	7306 50 91 7306 50 99	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl — — andere			
	7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90	— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt — andere			
	7306 90 00	— andere			
10.0890	7318 12 10 7318 12 90	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl — Waren mit Gewinde — — andere Holzschrauben	China Hongkong	1 087 000	1 654 000
10.0902	7318 15 81	Andere Schrauben und Bolzen mit Außensechskant, aus anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Zugfestigkeit von weniger als 800 MPa	Tschechoslowakei	831 000	831 000
10.0920	ex 7407 21 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer — aus Kupferlegierungen — — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) — — — Hohlprofile			3 308 000
	ex 7407 22 10	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile			
	ex 7407 22 90	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile			
	ex 7407 29 00	— andere — — Hohlprofile			
	7411	Rohre aus Kupfer			
10.0925	7604 10 10 7604 10 90 7604 29 10 7604 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen Hohlprofile	Venezuela	7 166 000	7 718 000
	7605 (*)	Draht aus Aluminium			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.0930	8203 20 10 8203 20 90	Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	China	2 100 000	2 940 000
10.0940	8205 8206 00 00	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	9 660 000	10 500 000
10.0950	8211 10 00 8211 91 90 8211 92 90 8211 93 90 (d)	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer mit Griffe aus unedlen Metallen	Hongkong	1 103 000	1 323 000
10.0970	8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlußbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 380 000	2 100 000
10.0980	8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 10 8414 40 90 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren	Brasilien Singapur	vom 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991: 4 064 000 vom 1. 7. 1991 bis 31. 12. 1991: 4 064 000	9 450 000
10.0990	8452 10 11 8452 10 19 8452 10 90 8452 21 00 8452 29 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440	Brasilien	vom 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991: 1 181 000 vom 1. 7. 1991 bis 31. 12. 1991: 1 181 000	3 150 000

(d) 10.0950: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1010	8471 10 90 8471 20 40 8471 20 50 8471 20 60 8471 20 90 8471 91 40 8471 91 50 8471 91 60 8471 91 90 8471 92 90 8471 93 40 8471 93 50 8471 93 60 8471 93 90 8471 99 10 8471 99 30 8471 99 90	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge	Südkorea (**)	7 500 000	18 743 000
10.1020	8482 10 10	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager) mit einem größten Durchmesser von 30 mm oder weniger	Singapur	2 205 000	2 205 000
10.1045	8516 50 00 (d)	Mikrowellengeräte			2 819 000
10.1051	8519 8520 10 00 8520 20 00 8520 31 19 8520 31 90 8520 39 10 8520 39 90 ex 8520 90 90	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten, Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung, Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung, mit Ausnahme von Filmtonaufnahmegeräten	Südkorea Hongkong	7 718 000	15 435 000
10.1052	8521 8528 10 11 8528 10 19 8528 10 30	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Südkorea (**)	1 100 000	3 087 000
10.1053	8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Hongkong	6 300 000	9 450 000
	8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Südkorea (**)	3 000 000	

(d) 10.1045: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1055	8528 10 40 8528 10 50 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 75 8528 10 78	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert — für mehrfarbiges Bild — — Projektionsfernsehgeräte — — Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse — — Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre	China	4 410 000	4 410 000
			Südkorea (**) Hongkong (**) Singapur (**)	650 000	
10.1060	8527 11 10 8527 11 90 8527 21 10 8527 21 90 8527 29 00 8527 31 10 8527 31 91 8527 31 99 8527 32 90 8527 39 10 8527 39 91 8527 39 99 8527 90 91 8527 90 99	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Hongkong (**) Singapur (**) Südkorea (**)	650 000	4 410 000
	8528 10 61 8528 10 69 8528 10 80 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 20 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79 8528 20 91 8528 20 99 8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 99	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 40, 8528 10 50, 8528 10 71, 8528 10 73, 8528 10 75, 8528 10 78			
10.1070	8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Singapur Südkorea	3 780 000	4 305 000
10.1090	8539 10 90 8539 21 30 8539 21 91 8539 21 99 8539 22 10 8539 22 90 8539 29 31 8539 29 39 8539 29 91 8539 29 99	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Schweinwerferlampen (sealed beam lamp units), andere als Lichtwurflampen	Tschechoslowakei Ungarn	1 874 000	1 874 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1094	8540 11 10 8540 11 30 8540 11 50 8540 11 80	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — für mehrfarbiges Bild	Südkorea (**)	800 000	2 646 000
10.1096	8540 12 10 8540 12 30 8540 30 10 8540 30 90	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild mit einer Diagonale des Bildschirms von 52 cm oder weniger — andere Kathodenstrahlröhren	Südkorea	1 103 000	1 103 000
10.1100	8541 60 00	Gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle			2 977 000
10.1110	8540 91 00 8540 99 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren — Teile	Südkorea	3 638 000	5 513 000
	8541 10 10 8541 10 91 8541 10 99 8541 21 10 8541 21 90 8541 29 10 8541 29 90 8541 30 10 8541 30 90 8541 40 10 8541 50 10 8541 50 90 8541 90 00	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden	Hongkong (**) Singapur (**)	530 000	
	8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobaustein)			
10.1112	8701 20	Sattel-Straßenzugmaschinen	Polen Tschechoslowakei Ungarn	3 638 000	3 638 000
10.1113	8701 90	Andere Zugmaschinen	Tschechoslowakei	14 391 000	14 391 000
10.1115	8702 10 11 8702 10 19	Omnibusse (Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer) — mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) — — mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3 — — — neu — — — gebraucht	Polen Ungarn	1 103 000	1 103 000
10.1120	8703 21 10 8703 22 11 8703 22 19 8703 23 11 8703 23 19 8703 31 10 8703 32 11 8703 32 19 ex 8703 33 11 ex 8703 33 19 ex 8703 90 90	Kraftfahrzeuge, neu, mit einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger	Polen Südkorea Ungarn	44 100 000	80 483 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1125	8704 21 91 8704 31 91	Andere Lastkraftwagen, neu, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			4 410 000
10.1127	8704 22 91 8704 22 99 8704 23 91 8704 23 99	Andere Lastkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t	Polen	8 820 000	8 820 000
10.1130	9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon	Südkorea	3 630 000	4 410 000
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren			11 025 000
	ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00 (d)	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren			
10.1170	9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	Hongkong	525 000	525 000
10.1180	9105 (d)	Andere Uhren			5 182 000
10.1190	9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			5 402 000
10.1205	9113 20 00 9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert — aus Leder oder rekonstituiertem Leder			551 000
10.1217	9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90	Sitzmöbel und Teile davon	Rumänien	14 681 000	14 681 000

(d) 10.1160: Hongkong.
(d) 10.1180: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
10.1227	9403 10 10 9403 10 51 9403 10 59 9403 10 91 9403 10 93 9403 10 99 9403 20 91 9403 20 99 9403 30 11 9403 30 19 9403 30 91 9403 30 99 9403 40 00 9403 50 00 9403 60 10 9403 60 30 9403 60 90 9403 70 90 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90	Andere Möbel und Teile davon	Rumänien	41 475 000	69 126 000
10.1263	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen			2 315 000
10.1265	9405 91 19	Teile aus Glas: Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer) — andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	1 050 000	1 050 000
10.1280	9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91 (d)	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen, Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen, Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	China Hongkong	756 000	2 100 000
10.1300	9503 (d)	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Polen Ungarn	11 025 000	25 358 000
			Südkorea (**)	5 000 000	
10.1320	9405 30 00 9505	Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel	Hongkong	2 100 000	4 200 000

(d) 10.1280: Südkorea.
(d) 10.1300: Hongkong.

ANHANG II

TEIL 1 (a)

Liste der von der Präferenzgewährung ausgenommenen Grunderzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung; Meerwasser
2501 00 31	Zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse
	Anderes
2501 00 51	a) Vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln
2501 00 91	Speisesalz
2501 00 99	Anderes
2503 90 00	Anderer
2511 20 00	Natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt
	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt
2513 19 00 2513 29 00	Andere
	Granit Roh oder grob behauen
	Durch Sägen oder in anderer Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516 12 10	Mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 22 10	Sandstein, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 90 10	Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert
2518 30 00	Dolomitstampfmasse
	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum
2526 20 00	Gemahlen oder sonst zerkleinert
2530 40 00	Natürlicher Eisenglimmer
2804 61 00 2804 69 00	Silicium

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

KN-Code	Warenbezeichnung
2805 11 00	Natrium
2805 19 00	Andere
2805 21 00	Erdalkalimetalle
2805 22 00	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 10	Untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 90	Andere
2805 40 10	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche
2818 20 00	Aluminiumoxid
2818 30 00	Aluminiumhydroxid
ex 2844 30 11	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2844 30 19	An U 235 abgereichertes Uran
ex 2844 30 51	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2845 10 00	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten *(Euratom)*
2905 43 00	Mannit
2905 44 11	Glucit (Sorbit)
2905 44 19	
2905 44 91	
2905 44 99	
3201 20 00	Mimosaauszug
3201 30 00	Eichen- oder Kastanienauszug
3201 90 10	Sumachauszug, Valoneaauszug
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Gerbstoffauszüge
3502 10 91	Eieralbumin — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	Anderes (Eieralbumin)
3502 90 51	Molkenproteine (Lactalbumin) — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	Andere (Molkenproteine)
3502 90 70	Andere
3505 10 10	Dextrine
3505 10 90	Andere Stärken
3505 20 10	
3505 20 30	
3505 20 50	
3505 20 90	
3809 10 10	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen
3809 10 30	
3809 10 50	
3809 10 90	
3823 60	Sorbitol, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
4104 10 91	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109: — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger — — andere — — — nur gegerbt

KN-Code	Warenbezeichnung
	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4105 11 91 4105 11 99 4105 12 10 4105 12 90 4105 19 10 4105 19 90	Nur gegerbt oder nachgegerbt
	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4106 11 90 4106 12 00 4106 19 00	Nur gegerbt oder nachgegerbt
	Leder von anderen Tieren, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4107 10 10 4107 21 00 4107 29 10 4107 90 10	Nur gegerbt oder nachgegerbt
4403 10 10	Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl
7202 19 00 7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00 7202 30 00 7202 41 10 7202 41 90 7202 49 10 7202 49 50 7202 49 90 7202 50 00 7202 70 00 7202 80 00 7202 91 00 7202 92 00 7202 93 00 7202 99 30 7202 99 80	Ferrolegierungen
7601	Aluminium in Rohform
7602 00 19	Abfälle und Schrott, aus Aluminium — Abfälle — — andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)

KN-Code	Warenbezeichnung
7801	Blei in Rohform
7901	Zink in Rohform
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8101 10 00	Wolfram in Rohform, Abfälle und Schrott
8101 91 10	
8101 91 90	
	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8102 10 00	Pulver
8102 91 10	Molybdän in Rohform
8102 91 90	Abfälle und Schrott
8103 10 10	Tantal in Rohform
8103 10 90	Abfälle und Schrott
8104 11 00	Magnesium in Rohform; Abfälle und Schrott
8104 19 00	
8107 10 00	Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott
8108 10 10	Titan in Rohform
8108 10 90	Abfälle und Schrott
8109 10 10	Zirconium in Rohform
8109 10 90	Abfälle und Schrott
8110 00 11	Antimon in Rohform
8110 00 19	Abfälle und Schrott
8111 00 11	Mangan in Rohform
8111 00 19	Abfälle und Schrott
8112 20 31	Chrom in Rohform
8112 20 39	Abfälle und Schrott
8112 30 10	Germanium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 40 11	Vanadium in Rohform
8112 40 19	Abfälle und Schrott
8112 91 10	Hafnium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 91 31	Niob (Columbium), Rhenium in Rohform; Abfälle und Schrott
8112 91 39	
8112 91 90	Gallium, Indium, Thallium
8113 00 10	Cermets in Rohform; Abfälle und Schrott

TEIL 2 (a)

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in China, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Südkorea, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
6912 00 30	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
8215 10 10 8215 20 10 8215 99 10	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren — Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten — — aus nichtrostendem Stahl — — andere Zusammenstellungen — — aus nichtrostendem Stahl — andere — — aus nichtrostendem Stahl
9201 10 10	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu
9507 10 00 9507 20 90 9507 30 00 9507 90 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze, Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte, ausgenommen Angelhaken, nicht montiert

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Hongkong, denen keine Präferenzen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
9111	Gehäuse für Uhren sowie Teile davon
9502	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen)
9506 40	Geräte und Ausrüstung für Tischtennis

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

TEIL 3 (a)

Liste der Waren, die eine Bezugsgrundlage von 2 % haben (b)

KN-Code	Warenbezeichnung
2833 22 00	Aluminiumsulfate
ex 2903 19 00	Hexachloräthan
ex 2904 20 90	5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylen (musc-xylen)
2915 90 00	Laurylsäure
2921 42 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze
2922 11 00 2922 12 00 2922 13 00	Monoäthanolamin, Diäthanolamin und Triäthanolamin und ihre Salze
ex 2922 50 00	D-p-Hydroxy-phenyl-glycin
2924 29 90	Andere cyclische Amide
2926 10 00	Akrylonitril
2936 25 00	Vitamin B_6 und seine Derivate
2936 29 30	Vitamin H und seine Derivate
3102 10 91 3102 10 99 3102 21 00 3102 29 10 3102 29 90 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 90 90	Andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3204 11 00 3204 12 00 3204 13 00 3204 14 00 3204 15 00 3204 16 00 3204 17 00 3204 19 00	Synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe
ex 3207 20 90	Andere Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnliche Zubereitungen — — andere — — — Borosilikat aus Blei
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3901 10 90	Andere Polyethylene mit einer Dichte von weniger als 0,94
	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen
3907 60 00	— Polyethylenterephthalat
	— andere Polyester
3907 90 00	— — andere
3920 20 21 3920 20 29 3920 20 71 3920 20 79 3920 20 90	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polymeren des Propylens
4421 90 99	Andere Waren aus Holz

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

(b) Die Bezugsgrundlage wird um 5 % erhöht.

KN-Code	Warenbezeichnung
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage
7113 11 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7113 19 00	— aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
	— — aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
	— — aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7211 30 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7211 30 39	
7211 30 50	
7211 41 95	
7211 41 99	
7211 49 91	
7211 90 90	
7212 10 99	
7212 21 90	
7212 29 90	
7212 30 90	
7212 40 95	
7212 40 98	
7212 50 71	
7212 50 73	
7212 50 75	
7212 50 91	
7212 50 93	
7212 50 97	
7212 50 98	
7212 60 93	
7212 60 99	
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
	— gegossen
7307 19 10	— — aus Temperguß
ex 7310 29 90	Einheitskanister (für 20 l Nenninhalt)
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
8201 10 00	Spaten und Schaufeln
8473 10 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8469
	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8470
8473 29 00	— — andere
8473 30 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471
8473 40 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8472
8501 10 91	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger
8501 10 93	
8501 10 99	
8501 20 90	
8501 31 90	
8501 32 91	
8501 32 99	
8501 33 91	
8501 33 99	
8501 34 50	
8501 34 91	
8501 34 99	

KN-Code	Warenbezeichnung
8501 40 90 8501 51 90 8501 52 91 8501 52 93 8501 52 99 8501 53 50 8501 53 91 8501 53 99 8501 61 91 8501 61 99 8501 62 90 8501 63 90 8501 64 00 8502 11 90 8502 12 90 8502 13 91 8502 13 99 8502 20 91 8502 20 99 8502 30 91 8502 30 99 8502 40 90	
ex 8504 31 90	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger — — andere — — — — für Spielzeug
8504 40 50	Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter
8504 40 93	Akkumulatorenladegeräte
8504 40 94	Stromrichter
8504 40 96	— — andere
8504 40 97	— — — andere
8504 40 98	— — — — andere
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8507 10 91 8507 10 99 8507 20 99	Bleiakkumulatoren
8525 30 91 8525 30 99	Fernsehkameras
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen oder Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517

KN-Code	Warenbezeichnung
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)
	— Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore
	— — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8540 12 90	— — — mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm
8540 20 10	— Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Photokathodenröhren
8540 20 30	
8540 20 90	
8540 41 00	— Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren
8540 42 00	
8540 49 00	
8540 81 00	— andere Elektronenröhren
8540 89 11	
8540 89 19	
8540 89 90	
	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle
8541 40 91	— lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden
8541 40 93	
8541 40 99	
8544 11 10	Wickeldrähte
	— aus Kupfer
	— — lackiert
8544 11 90	— — andere
8544 19 10	— andere
8544 19 90	— — lackiert
	— — — andere
8544 20 10	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter, mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet
8544 20 91	Andere
	Hochfrequenzkabel
8544 20 99	Andere
8544 30 90	Andere Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwendeten Art
8544 41 10	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 41 90	— mit Anschlußstücken versehen
8544 49 11	— mit Kunststoffen isoliert
8544 49 19	— mit anderen Stoffen isoliert
8544 49 91	
8544 49 99	
8544 51 00	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V
	— mit Anschlußstücken versehen
8544 59 10	Mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
8544 59 91	Andere
	Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert
8544 59 93	Mit anderem Kunststoff isoliert
8544 59 99	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 11	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V mit Kupferleitern
	Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert
8544 60 13	Mit anderen Kunststoffen isoliert
8544 60 19	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 91	— — mit anderen Leitern
8544 60 93	
8544 60 99	

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
060 Polen
062 Tschechoslowakei
064 Ungarn
066 Rumänien
068 Bulgarien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan (2)
228 Mauretanien (2)
232 Mali (2)
236 Burkina Faso (2)
240 Niger (2)
244 Tschad (2)
247 Republik Kap Verde (2)
248 Senegal
252 Gambia (2)
257 Guinea-Bissau (2)
260 Guinea (2)
264 Sierra Leone (2)
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
280 Togo (2)
284 Benin (2)
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik (2)
310 Äquatorialguinea (2)
311 São Tomé und Príncipe (2)
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
324 Ruanda (2)
328 Burundi (2)
330 Angola
334 Äthiopien (2)
338 Dschibuti (2)
342 Somalia (2)
346 Kenia
350 Uganda (2)
352 Tansania (2)
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
366 Mosambik (2)
370 Madagaskar
373 Mauritius
375 Komoren (2)
378 Sambia
382 Simbabwe
386 Malawi (2)
389 Namibia
391 Botsuana (2)
393 Swasiland
395 Lesotho (2)
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
452 Haiti (2)
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
653 Jemen (2)
660 Afghanistan (2)
662 Pakistan
664 Indien
666 Bangladesch (2)
667 Malediven (2)
669 Sri Lanka
672 Nepal (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma (Myanmar) (2)
680 Thailand
684 Laos (2)
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
716 Mongolei
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu (2)
808 Föderierte Staaten von Mikronesien
808 Republik der Marshall-Inseln
808 Republik Palau
812 Kiribati (2)
815 Fidschi
816 Wanuatu
817 Tonga (2)
819 Westsamoa (2)

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B: LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland
408 St. Pierre und Miquelon
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
366 Mosambik
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
653 Jemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
676 Birma (Myanmar)
684 Laos
807 Tuvalu
812 Kiribati
817 Tonga
819 Westsamoa